



Verleger: Theodor Wolff in Berlin.  
Vertrieb: Theodor Wolff in Berlin.  
Druck und Verlag: Theodor Wolff in Berlin.

„Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“ erscheinen wöchentlich zweimal. Sonntag  
einmal. Preis: 10 Pf. (Postzusatz 1 Pf.).

# Maximilian

und Handels-Zeitung  
Sonntags  
14. März 1914

Nr. 133  
48. Jahrgang  
Dies zu die Wochen-Beilage  
„Kunst, Hof, Garten“ Nr. 11.

## Die Schant- und Kinonovelle.

Von  
Rudolf Schöps.  
Juzikat Dr. Gustav Schöps.

Die von der Reichsregierung seit Jahren in Aussicht gestellte, bisher aber stets hinausgeschobene Neuordnung der öffentlichen rechtlichen Verhältnisse des Galt- und Schantwirtschaftsgewerbes, der Varietés, Zingelangen und Kinematographentheater soll nunmehr verwirklicht werden.

Dem Reichstage ist schon der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung der §§ 33, 33a, 33b, 35, 40, 42a, 45, 49, 147, 148 der Gewerbeordnung zugegangen. Nach Prüfung des Entwurfs und der ihm beigegebenen Begründung schlage ich als Ueberschrift für den neuen Gesetzentwurf die folgende vor: „Entwurf eines Gesetzes zur vollständigen Neuordnung des Galt- und Schantwirtschaftsgewerbes, der Varietés uhm. an die behördliche, insbesondere die polizeiliche Willfür.“

Schon bisher unterlag noch die vorgenannten Gewerbebetriebe im besonderen Maße polizeilichen Beschränkungen. Ich brauche nur auf die bisherige Handhabung der Bedürfnisfrage, der Polizeistunde und der Langzehrungen zu verweisen.

Der neue Entwurf macht nun aber auf diesem Gebiete ganze Arbeit, indem er den Inhabern dieser Gewerbebetriebe, insbesondere den Galt- und Schantwirten, den letzten Rest von Bewegungsfreiheit nimmt und sie ausschließlich von der Gnade der Polizeibehörden abhängig macht. Um dieses Ziel zu erreichen, bedient sich der Entwurf verschiedener Mittel. Das erste und vornehmlichste ist die Ausdehnung des Bedürfnisnachweises.

Nach dem zur Zeit geltenden Recht ist nur der Ausnahmefall von Schantwirten, die auf dem Lande wohnen, von anderen geistigen Getränke (Wein und Bier) aber nur in Ortschaften bis 15 000 Einwohner und in Dörfern über 15 000 Einwohner nur dort, wo der Bedürfnisnachweis durch Ortschaftsstatut eingeführt ist. Nach dem Entwurf soll nun nicht bloß die Erteilung der Schantkonzession für geistige Getränke, sondern überhaupt ganz allgemein die Erteilung jeder Galt- und Schantkonzession abhängig von dem Nachweise eines Bedürfnisses sein.

Nach die sogenannten Lichtspiele (Kinematographentheater) werden dieser Konzessionspflicht und dem Bedürfnisnachweis nun unterworfen, und bei ihnen geht der Gesetzentwurf sogar noch einen Schritt weiter, indem er eine Art rückwärtiger Kraft der neuen gesetzlichen Bestimmungen vorieht, welche nämlich den Inhabern von Kinematographentheatern, falls solche zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzentwurfes bestehen, der Gewerbebetriebe unterlagt werden können, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen, oder wenn der Inhaber die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag. Man braucht nur auf die zur Zeit grassierende behördliche Sittlichkeitsmissetat zu verweisen, um die Tragweite dieser neuen Vorkehrung richtig einzuschätzen.

schädigungen würde ferner hierdurch der schon so hart um seine Erteilung kämpfende Berliner Grundbesitzer erleiden, indem zahlreiche Läden entweder ganz unrentierbar werden würden oder die Mietpreise für diese Läden ganz beträchtlich steigen würden. Endlich würden die Berliner Brauereien durch die wesentliche Herabminderung der Zahl ihrer Kunden in ihrem Bierabsatz ganz empfindliche Ausfälle erleiden.

Aber die Einführung der obligatorischen Bedürfnisfrage genügt der Verfasser des Entwurfs noch nicht zur Dezminderung der Zahl der bestehenden und neu zu gründenden Galt- und Schantwirtschaften, Kinos, Varietés uhm. Die Erlaubnis soll auch dann verweigert werden können:

- a) wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb nicht besitzt,
- b) wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räume den von der Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde erlassenen Anforderungen nicht genügen.

Die Tragweite dieser ansehnend unterfänglichen Erfordernisse kann nur derjenige richtig beurteilen, welcher, wie der Verfasser dieses Aufsatze, seit länger als 25 Jahren in Schantkonzessionsachen tätig ist. Jaufen wir zunächst das Erfordernis der Zuverlässigkeit für den Gewerbebetrieb ins Auge. Zunächst kann die Konzession nur verweigert werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende das Gewerbe zur Förderung der Willkür, des verbotenen Spiels, der Schelerei, der Unflätigkeit mißbrauchen werde. Fortan soll jede Unzuverlässigkeit zur Verurteilung genügen, das heißt dasjenige, was die polizeiliche und konzeptionserteilende Behörde nach ihrem sogenannten freien Ermessen als Unzuverlässigkeit ansieht. Dieser mußte nicht selten die Verneinung der Bedürfnisfrage dazu Veranlassung geben, national oder konfessionell unbecuene Bewerber auszuschalten. Ich erinnere nur an den Prozeß gegen den Rittergutbesitzer Jocher wegen Verleumdung des Landrats v. Malpahn, wo zwei Mitglieder des Kreisaußschusses des Kreises Garmisch unter ihrem Eid ausfanden, daß Galtwirten, welche als Sozialdemokraten verdächtig waren, die Konzession unter dem Vorwande mangelnden Bedürfnisses verweigert worden sei. Es wird noch dem Entwurf nicht mehr nötig sein, der Zurückweisung eines Bewerbers dieses Mäntelchen umzuhängen. Man wird ihn einfach für unzuverlässig erklären. Es wird genügen, daß er Sozialdemokrat oder Pole oder Jude ist, um ihm die Konzession zu verweigern, und in politisch erregten Zeiten werden auch Freireiher und der Zentrumsparthei angehörige Galtwirte hieran glauben müssen.

Was in Preußen-Deutschland heute in dieser Beziehung alles möglich ist, beweist der auf anderem Gebiet liegende Fall des jetzigen Einheitspreiskomitees in Köln. Anlangend die an ein konzeptionserteilendes Lokal zu stellenden Anforderungen, so konnte bisher die Behörde, welche die Konzession erteilt, nach unten und oben die Anforderungen feststellen. Nunmehr soll sie an die von der Landeszentralbehörde oder den von dieser bezeichneten Behörden gestellten Anforderungen mit der Maßgabe gebunden sein, daß sie diese Anforderungen höchstens noch verschärfen dürfe. Fortan wird es also möglich sein, die Erteilung von Konzessionen durch exorbitante Anforderungen an die Beschaffenheit und Lage zu vereiteln. Die Behörden werden es fortan in der Hand haben, in weitem Umkreise von Schulen, Krankenanstalten, Kirchen und dergleichen Gebäuden die Erteilung von Konzessionen zu verhindern, ferner an die innere Einrichtung der Haupt- und Nebenräume, Zellenen, Klagen uhm. derartige feststehende Anforderungen stellen, daß ihre Erfüllung für den Nachsuchenden nicht erwerbbar ist und alles dies auch bei bestehenden Wirtschaften, wenn ein Besitzwechsel eintritt.

Die vorstehenden Darlegungen würden nur die schlimmsten und gefährlichsten Neuerungen des Entwurfs. Aber fast jede seiner Bestimmungen fordert die schärfste Kritik heraus. Darauf an dieser Stelle einzugehen, würde den in einer Tagesbesprechung für zur Verfügung stehenden Raum überschreiten. Nur eine Bestimmung sei hier hervorgehoben, in welcher der polizeilich-beduente Geist dieses Entwurfs besonders hervortritt. Dieser beduente Geist des Entwurfs ist die Darbietung von Instrumentalmusik (Instrumentalkonzerte, Gammophon, elektrisches Klavier und dergleichen) feinerlei Erlaubnis. Polizeilich konnte gegen solche Darbietungen bisher nur eingeschritten werden, wenn sie nachweislich gesundheitsgefährlich für die Anwohner waren. Nach dem Entwurf soll aber die Ortspolizeibehörde derartige musikalische Darbietungen schon dann ganz verbieten oder beschränken können, wenn dadurch die Nachbarschaft erheblich belästigt wird.

Wenn erhebliche Belästigung der Nachbarschaft vorliegt, soll natürlich wieder das sogenannte freie Ermessen der Polizei — das heißt deren Willfür — entscheiden und gegen diese Entscheidung nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gegeben sein, die endgültig entscheidet. Die schrankenlose Macht der Polizei bei Handhabung der Polizeistunde und Erteilung von Langzehrungen soll also fortan noch durch das Recht zum Verbot von Musikaufführungen verwehrt werden. Jeder Schläger und Denunziationsluch wird durch diese Vorkehrung Lutz und Lutz geöffnet.

## Die deutsch-russischen Beziehungen.

(Telegramme unserer Korrespondenten)

VA Paris, 13. März.  
Die Presse beschäftigt sich heute abend ausschließlich mit dem, was sie die „russische Kampagne“ nennt. Der „Temps“ meint, es sei angebracht, der deutschen Rüstungen für Frankreich und Rußland nicht nur ein Recht gewesen, ihrerseits zu rüsten, sondern eine Pflicht. „Von 1905 bis 1913“, meint das Blatt, „war die militärische Heberlegenheit Deutschlands vermindert. Diese Heberlegenheit hätte nur dauern bleiben können, wenn Rußland und Frankreich durch einen nachfolgenden Vertrag ihre Zukunft risikieren wollten. Die unparteiliche öffentliche Meinung in Deutschland konnte nicht darauf rechnen. Man muß sich in Berlin und anderswo damit abfinden; weder Frankreich noch Rußland werden auf ihre Rangstufe verzichten. Wenn man sich in diesen Gedanken finden könnte, so würde die europäische Atmosphäre wieder ruhiger werden. Wenn man die Legitimität unserer militärischen Maßnahmen, zu denen Deutschland das Recht gab, in Frage stellt, so eröffnet man damit eine Zeit chronischer Spannung, unter der alle Welt leiden würde. Zwischen diesen Hypothesen kann nur die deutsche Presse wählen. Sie muß sich dabei im klaren sein, daß die Einigung über und das, was sie als Selbstverleugung bezeichnet, weder in Rußland noch in Frankreich die geringste Beunruhigung verursachen kann.“ Das „Journal des Débats“ meint: „Aber das Bündnisvertrag mit der Zeitungs-Kampagne die Erneuerung des Handelsvertrages unter besonders günstigen Umständen vorbereiten wollte, so kann sie sich zu dem Resultat ihrer Kombination nicht gratulieren.“ (Aus Ton und Inhalt dieser standstilligen Äußerungen über die russische „Antwort“ muß man schließen, daß man in Paris dabei nur die Erfahrungen in der „Vorlesung“ im Auge hat, während es scheint, daß der verlässliche, die Ansicht Salomons wiederholende Artikel der „Revue“ dort nicht bekanntgegeben worden ist. Die Red.)

St Petersburg, 13. März.  
Von zuverlässiger Seite wird mitgeteilt, daß der Kriegsminister General Sjomomino persönlich den gestrigen in der „Vorlesung“ erschienenen Artikel inspiziert hat.

Wien, 13. März.  
Die Kundgebung des russischen Kriegsministeriums in der „Vorlesung“ hat nach einer Weberzürger Deutung der „Reichlichen Zeitung“ das russische auswärtige Amt völlig überstrahlt und sehr bekräftigt, da sie den berechtigten Einbruch der Erklärungen, die Salomon mehreren Ausstellungen gegenüber abgab, durchkreuzt. Ebenso peinlich ist die dem Finanzministerium, das in seinem Überzeugungsstadium kaum Mittel zu finden glaubt, einer drohenden Börsenpanik zu begegnen.

## Eine Wendung in der österreichischen Parlamentskrise.

(Telegramme unserer Korrespondenten)

Wien, 13. März.  
Die obstruierenden Tischen haben eingewilligt, daß der Abgeordnetenhause noch eine letzte Frist bis zum nächsten Dienstag gewährt werde, so daß die unmittelbare Gefahr einer Vertagung, die allgemein für heute befürchtet wurde, nochmals abgewandt erscheint. Die Bedingung, die die Tischen für die gemeinsame Einsetzung der Obstruktion stellen, lautet: Die Deutsches müssen sofort vier Vertrauensmänner für neue deutsch-türkische Verhandlungen ernennen, deren Aufgabe die Prüfung der Forderung von Ruwahlen für den böhmischen Landtag und dessen Konstituierung zu bilden hätte. Bis zum Dienstag der nächsten Woche dürfte das Haus seine Plenarsitzungen abhalten. Nach langer Beratung erklärten sich die deutschböhmischen Abgeordneten bereit, in solche Verhandlungen einzutreten, doch erboten die gewählten Vertrauensmänner keine Zustimmung zu solchen Verhandlungen, sondern nur den Auftrag, sich nach den Forderungen der Tischen zu erkundigen. Der Ministerpräsident willigte ebenfalls in eine Fristsetzung, wenn die erste Lesung der Behravorlage kommenden Dienstag beendet und Mittwoch von Wehrausgang durchzusetzen würde. Die Kreditvorlage dürfte ohne erste Lesung dem Budgetausschuß zur nächsten Verhandlung zugewiesen werden. Die Reichliche Opposition erklärte sich auf dieser Grundlage bereit, bereit die Obstruktion in Abgeordnetenhaus einzustellen. Das Haus konnte in die erste Lesung der Behravorlagen eintreten. Allerdings war vereinbart worden, daß heute nur der Minister für Landesverteidigung Georgi zur Behravorlage zu sprechen habe. Die nächste Sitzung des Hauses wird nächsten Dienstag stattfinden. In der Zwischenzeit werden die Verhandlungen über eine Entzerrung der Lage fortgesetzt werden.

Bei der Beratung des Kretzesgesetzes vermischt Landesverteidigungsminister Freiherr v. Georgi auf die Wichtigkeit des gegenwärtigen Augenblicks, da die bewaffnete Macht der Vernehmung dringende bedürfe, wenn sie im Ernstfalle, trotz der in den nächsten Reichsversammlungsdiskussionen bestehenden militärpolitischen Verhältnisse, in jeder Hinsicht ge-